

Abg. Kour: Die erste Frage wäre sonach auf den gänzlichen und unentgeltlichen Wegfall der Erbunterthänigkeitsrente zu richten; die zweite aber auf den Wegfall gegen Entschädigung nach commissarischer Erörterung.

Präsident: Das Deputations-Gutachten liegt allerdings in dieser Weise nicht vor.

Abg. v. Thielau: Ich trage im Namen der Deputation darauf an, daß nach dem Gutachten der Deputation abgestimmt wird.

Präsident: Ich würde also die Frage zu scheiden haben: Will die Kammer das vorliegende Gesuch, in soweit es sich auf die nachgesuchte commissarische Ermittlung über anderweite Ablösung der Erbunterthänigkeit bezieht, ablehnen? Wird durch 36 gegen 22 Stimmen bejaht.

Präsident: Will die Kammer sich auf das vorliegende Gesuch, in soweit es den erbetenen gänzlichen Wegfall der im Ablösungsgesetz bestimmten Erbunterthänigkeitsrente und eine Abänderung des Ablösungsgesetzes betrifft, ebenfalls ablehnend erklären? Wird von 57 gegen 1 Stimme bejaht. In Bezug auf die dritte Frage äußert:

Königl. Commissair D. Scharschmidt: Wenn jetzt die dritte Frage gestellt werden soll, so habe ich der verehrten Kammer zu erklären, daß die Staatsregierung sich bewogen gesehen hat, in Folge der Verhandlungen über diesen Gegenstand in der I. Kammer darüber Erörterungen anzustellen, ob es Bedenken gegen sich habe, auf dem Wege der Verordnung die in der Oberlausitz eingeführten Aufgebotscheine in Wegfall zu bringen. Ein Bedenken hat sich bei dieser Erörterung nicht hervorgethan. Es wird daher von der Staatsregierung beabsichtigt, diese Aufgebotscheine in Wegfall bringen zu lassen und bei dieser Gelegenheit zugleich die Beobachtung des Regulativs über die Aufgebote, ingleichen das Mandat vom 20. September und 10. October 1826 einzuschärfen. Dies scheint das einzig Nöthige in dieser Hinsicht zu sein.

Abg. Kour: Zur Erläuterung der Angaben im Deputations-Bericht und des Protokolls der I. Kammer erlaube ich mir geschichtlich nur einige Worte beizufügen. Die Einrichtung mit der Erforderung der Heirathscensense seit dem Jahre 1832 beruht nicht sowohl auf dem Erbunterthänigkeitsverhältnisse, als auf polizeilichen Rücksichten und darauf, daß früherhin andere Prinzipie über das Heimathsrecht galten, als jetzt, indem damals noch der Aufenthalt während wenigen Jahren ein Heimathsrecht am Wohnorte begründete. Nächstdem glaubten die Geistlichen in manchen Parochieen, in Berücksichtigung, daß durch das Ablösungsgesetz §. 293. bloß die bis dahin üblichen Reverse aufgehoben wurden, das Gesetz aber darüber, wie es mit der bis dahin ebenfalls für nöthig gehaltenen Beibringung der gerichtsobrigkeitlichen Einwilligung in die Verheirathung zu halten sei, Nichts enthielt, sicher zu gehen und sich vor Verantwortung zu bewahren, wenn sie die Beibringung der obrigkeitlichen Erlaubniß vor dem Aufgebot erforderten. So kam auf Veranlassung der Geistlichen die Sache bei der vormaligen Oberbehörde der Provinz in Anregung, und sicher

bernehmen nach war es sogar der Wunsch von vielen Gemeinden, daß, wenn auch die Reverse wegfielen, dennoch die polizeilichen Aufgebotscheine bleiben möchten, damit die Gemeinden gewissermaßen einen Schutz gegen das Ueberhandnehmen von preßhaften Familien erhielten. So hängt die Sache zusammen, und so ist Dasjenige zu nehmen, was diesfalls in dem Deputations-Berichte bemerkt worden ist. Uebrigens kann ich die Versicherung ertheilen, daß es kein wesentliches Bedenken hat, jetzt, nachdem die Prinzipien über die Heimathsangehörigkeit geändert worden sind, die in dieser Generalverordnung ertheilten Vorschriften wieder zurückzunehmen.

Abg. Koful: Zur Rechtfertigung der von mir mit unterschriebenen Petition muß ich mir zu bemerken erlauben, daß die vormalige Oberamtsregierung zu Budissin allerdings die Wiedereinführung der sogenannten Aufgebot- oder Kopulationscheine in der Lausitz angeordnet hat; es ist diese Provinzialverordnung auch publizirt worden, ist aber nicht zu Jedermanns Kenntnißnahme gekommen. Man konnte die plötzliche Wiedereinführung dieser Einrichtung um so weniger vermuthen, als sie nur kurz zuvor gesetzlich aufgehoben wurden. Ich selbst habe mich in diesem Falle befunden. Die Unkenntniß der Verordnung also, so wie die Ungleichheiten der Gebührenhebung für diese Scheine haben hin und wieder zu Klagen, uns aber zu der Petition veranlaßt. Im Uebrigen erkläre ich mich mit dem einverstanden, was die Deputation hinsichtlich dieses Punctes vorgeschlagen hat.

Präsident: Ich kann sonach die Kammer fragen: Ob sie in Uebereinstimmung mit der I. Kammer die Staatsregierung ersuchen wolle, wegen gänzlichen Wegfalls der durch Generalverordnung vom 15. October 1832 in der Oberlausitz eingeführten Aufgebotscheine das Nöthige zu verfügen? Wird einstimmig bejaht.

Königl. Commissair D. Scharschmidt: Der Antrag hat sich wohl durch meine Bemerkung erledigt.

Präsident: Es ist freilich kein Antrag Seiten der Staatsregierung deshalb erfolgt.

Königl. Commissair D. Scharschmidt: Die Erklärung erfolgte allerdings deshalb, um dem Antrage zu begegnen.

Abg. Kour: Es kann der Staatsregierung der Antrag doch wohl nur erwünscht sein, da ja in ihrer Absicht das ebenfalls liegt, was die Kammer beantragt.

Präsident: Es liegt ein anderweiter Bericht der 2. Deputation über das Ausgabebudget vor, jedoch ist der letzte Theil erst heute ausgegeben worden. Ehe ich nun die Tagesordnung bestimme, wünsche ich, daß die Kammer sich erklären wolle, ob ein Bedenken entgegen stehe, daß morgen schon das Budget auf die Tagesordnung gebracht werden könne, da allerdings die Beendigung dieses Gegenstands wichtig erscheint. Ich frage also die Kammer: Ob sie damit einverstanden ist, daß morgen die Berathung des Ausgabebudgets auf die Tagesordnung gebracht werde? Wird einstimmig bejaht.